

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAME AKTION 2005/95/GASP DES RATES

vom 2. Februar 2005

### zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/871/GASP erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 635 000 EUR.“

(1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/871/GASP<sup>(1)</sup> zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) in Afghanistan angenommen.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

(2) Der Rat hat am 28. Juni 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/533/GASP<sup>(2)</sup> angenommen, durch die die Gemeinsame Aktion 2003/871/GASP geändert und bis zum 28. Februar 2005 verlängert worden ist.

*Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(3) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/871/GASP sollte das Mandat des EUSR um weitere sechs Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2005.

*Artikel 1*

Das Mandat von Herrn Francesc VENDRELL als EUSR für Afghanistan wird bis zum 31. August 2005 verlängert.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ASSELBORN

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 41.

<sup>(2)</sup> ABl. L 234 vom 3.7.2004, S. 17.